

# Die neuen EU-Mitgliedstaaten: Slowenien

++++ In diesem Teil VI stellen wir Ihnen den neuen EU-Mitgliedsstaat Slowenien vor und geben Ihnen einen Einblick über die gesetzlichen Regelungen im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Steuerrecht. +++



## Arbeitsrechtliche Aspekte

Das aktuelle Arbeitsrecht ist seit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

### Arbeitsvertrag

Ein Arbeitsvertrag muss vor Aufnahme jeder Tätigkeit schriftlich abgeschlossen werden und mindestens die folgenden Punkte beinhalten: Arbeitsbeginn, Dauer, Funktion, Gehaltsstufe, Probezeit, Arbeitsort, Arbeitszeit, Ruhepausen, Urlaub, Weiterbildung, Vergütung und Vertragsanpassungsmodus. Ein befristeter Arbeitsvertrag ist seit dem 1. Januar 2007 nur noch für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren möglich. Dauert der Arbeitsvertrag länger, so geht dieser automatisch in einen unbefristeten Vertrag über.

### Probezeit

Die vereinbarte Probezeit (maximal 6 Monate) muss im Arbeitsvertrag festgehalten werden, wobei diese in der Praxis von dem Bildungsstand des Mitarbeiters abhängt. Bspw. haben gering qualifizierte Arbeitskräfte in der Regel eine Probezeit von nur einem Monat.

### Kündigung

Die Kündigungsfrist für den Arbeitnehmer beträgt in der Regel 30 Tage (maximal 150 Tage). Für die Kündigung seitens des Arbeitgebers kommen je nach Art der Kündigung 2 unterschiedliche Kündigungsfristen zur Anwendung. Wird dem Arbeitnehmer aus Unternehmensgründen gekündigt, beträgt die Kündigungsfrist abhängig von den Dienstjahren zwischen 30 bis maximal 150 Tage und bei personenbedingter Kündigung zwischen 30 bis maximal 120 Tage. Arbeitgeber und Ar-



**Friederike V. Ruch,**  
Steuerberaterin, Partnerin  
CONVINUS International  
Employment Solutions,  
Zürich (Schweiz)  
info@convinus.com  
www.convinus.com



beitnehmer können schriftlich an Stelle einer Kündigungsfrist die Bezahlung einer Vergütung vereinbaren. Wenn der Arbeitgeber kündigt, muss dieser dem Arbeitnehmer je Woche mindestens 2 Arbeitsstunden für die Suche einer neuen Arbeitsstelle zur Verfügung stellen.

### Abfindung

Eine Abfindung wird an den Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Anzahl von Dienstjahren ausbezahlt und beträgt zwischen 1/5 (1-5 Dienstjahre) und 1/3 (ab 15 Dienstjahre) des Basisgehalts, multipliziert mit der Anzahl der Dienstjahre, sofern die Kündigung aus Unternehmensgründen erfolgte.

### Arbeitszeit / Urlaub

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 36 Stunden und der Mindesturlaubsanspruch 20 Arbeitstage.

### Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Die Beiträge in das slowenische Sozialversicherungssystem betragen für den Arbeitgeber insgesamt 16,04 % und für den Arbeitnehmer insgesamt 21,96 % vom Bruttogehalt. Zwischen Deutschland, Österreich und Slowenien kommt die EG-Verordnung und zwischen der Schweiz und Slowenien entsprechend das Personenfreizügigkeitsabkommen zur Anwendung.

### Steuerrechtliche Aspekte

Zwischen Slowenien und Deutschland, Österreich sowie der Schweiz besteht jeweils ein Doppelbesteuerungsabkommen. Seit dem 1. Januar 2007 sind die Einkommensteuersätze neu in 3 Stufen unterteilt: 16 %, 27 % und 41 %.

Nach dem slowenischen Steuerrecht gilt eine Person, welche sich an mehr als 183 Tagen in Slowenien aufhält, als steuerlich ansässig. Der Besteuerung ist in einem solchen Fall das weltweite Einkommen zu unterwerfen, wobei eine Doppelbesteuerung durch die Anrechnung von ausländischen Steuern oder der entsprechenden hypothetischen slowenischen Steuer vermieden wird.

Friederike V. Ruch



### SEMINARTIPPS:

#### Internationaler Mitarbeiterereinsatz in China

Inkl. HR-Praxisbeiträge von Degussa und SIG Holding AG  
21. März 2007, Zürich

#### Internationaler Mitarbeiterereinsatz in Indien

Inkl. HR-Praxisbeitrag von SAP Labs India Ltd.  
22. März 2007, Zürich

Informationen:  
CONVINUS International  
Employment Solutions, Zürich  
Tel.: +41 44 250 20 20  
www.convinus.com

Bestellung der  
Seminarprogramme:  
seminare@convinus.com

Beide detaillierten Seminarprogramme sind dieser Ausgabe beigelegt

